

13. Beschlussfassung

13.1

Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

13.2

¹Der Auswahlausschuss beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. ²In Verfahrensfragen genügt die einfache Mehrheit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende.

13.3

¹Der Auswahlausschuss tagt in Präsenz der Mitglieder. ²In besonderen Fällen kann die Sitzung des Auswahlausschusses durch eine digitale Sichtung und Sitzung abgehalten werden.